

Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk

Präambel

Aufgrund des § 86 (1) Nr. 4 i. V. m. § 49 (1) und (2) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) in Verbindung mit §§ 5 und 22 (3) Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 16.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Pasewalk.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher und sonstiger Anlagen und Einrichtungen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist (notwendige Stellplätze oder Garagen).

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Notwendige Stellplätze oder Garagen müssen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen fertiggestellt sein.

§ 3 Anzahl

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen bemisst sich nach der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) 3% der notwendigen Stellplätze oder Garagen sind für behinderte Personen herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 4 Größe

- (1) Die Mindestgröße für notwendige Stellplätze oder Garagen wird auf 5,00 m x 2,50 m festgesetzt.
- (2) Die Mindestgröße für notwendige Stellplätze oder Garagen für behinderte Personen wird auf 5,00 m x 3,50 m festgesetzt.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze und notwendige Zufahrtsflächen sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau (Bauklasse) gem. RSTO 12 unter Beachtung der ZTVE StB 17, ZTV SoB – StB, ZTV Pflaster – StB 06/15, TL Gestein – StB 04/07 u. ä. in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

§ 6 Standort

- (1) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze oder Garagen kann auf Antrag durch die Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, wenn die Herstellung der Stellplätze oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- (2) Der Ablösebescheid ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.
- (3) Für die Zahlung eines Geldbetrages wird die Stadt Pasewalk in zwei Zonen aufgeteilt. Die Abgrenzung der beiden Zonen ist in dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die Zone I umfasst das Innenstadtgebiet. Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.
- (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Kostenermittlung für die Herstellung eines Pkw-Stellplatzes und beträgt in der

Zone I (Innenstadtgebiet) 3.245,00 € und in der

Zone II (übriges Stadtgebiet) 3.205,00 €

für einen Stellplatz.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (3) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung wird durch den FB Bau der Stadt Pasewalk geprüft. Verstöße werden ebenfalls durch den FB Bau der Stadt Pasewalk geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk vom 28.09.2007 (STV/272-17/2007) mit ihrer 1. Änderung vom 27.02.2009 (STV/421-24/2009) und der 2. Änderung vom 25.06.2010 (STV/096-06/2010) außer Kraft.

Pasewalk, den 17.05.2019


Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 17.05.2019


Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am:
29.05.2019

Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anhand nachstehender Festsetzungen

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des § 1 (2) i. V. m. § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk ist anhand der nachstehenden Festlegungen zu ermitteln.

Für folgende Nutzungen ist jeweils 1 Stellplatz erforderlich:

1. Wohngebäude

je Wohnung

2. Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen

je 40 m² Nutzfläche

3. Läden und andere Verkaufsräume

je 40 m² Verkaufsfläche

4. Versammlungsstätten, Kirchen

je 10 Sitzplätze

5. Sportstätten

je 250 m² Sportfläche

6. Gaststätten oder Beherbergungsbetriebe

Gaststätten je 12 Sitzplätze

Beherbergungsbetriebe je 6 Betten

7. Krankeneinrichtungen

je 6 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

Schulen je 30 Schüler

Kindertagesstätten je 30 Kinder, jedoch mindestens 2

9. Gewerbliche Anlagen

Handwerks- und Industriebetriebe je 70 m² Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte ab 100 Mitarbeiter in Zone II

Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze je 100 m² Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte ab 100 Mitarbeiter in Zone II

Kostenermittlung für die Herstellung eines Pkw-Stellplatzes

Die Grundfläche eines Pkw-Stellplatzes für Senkrechtaufstellung ist mit 15 m² anzusetzen.

A) Kosten des Neubaus von 5 Stellplätzen

				Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	75 m ²	Baufeldräumung	für 1 m ²	12,09 €	907,00 €
2.	75 m ²	Bodenaushub, im Mittel 0,55 m, einschl. Abtransport und Kippgebühren	für 1 m ²	12,27 €	920,50 €
3.	75 m ²	Planum, Verdichten	für 1 m ²	2,53 €	190,00 €
4.	75 m ²	Frostschutz liefern, einbauen und verdichten, 0,23 m	für 1 m ²	9,37 €	702,75 €
5.	75 m ²	Natursteinschottertragschicht liefern, einbauen und verdichten, 0,20 m	für 1 m ²	9,66 €	724,25 €
6.	75 m ²	Bettung aus Pflastersand im verdichteten Zustand, 0,04 m	für 1 m ²	4,37 €	328,00 €
7.	75 m ²	Betonsteinpflaster liefern und verlegen 0,08 m	für 1 m ²	28,42 €	2.131,50 €
8.	40 m	Hochbord liefern und in Beton setzen mit Rückenstütze	für 1 m	28,47 €	1.138,93 €
9.	15 m	Rundbord liefern und in Beton setzen mit Rückenstütze	für 1 m	28,68 €	430,25 €
10.	1 Stck.	Anteilige Kosten für Entwässerung Regeneinlauf mit 7,50 m Anschlussleitung DN 150 einschl. Anschlussarbeiten	für 1 Stck.	1.219,88 €	1.219,88 €
11.	1 Stck.	Anteilige Kosten für Beleuchtung 1 Leuchte "Mönkebude" - zweiarmig komplett einschl. Anschluss (10 m Anschlussleitung)	für 1 Stck.	3.853,75 €	3.853,75 €
12.	1 Stck.	Anteilige Kosten für Bepflanzung einschl. Anwachspflege für 2 Jahre Starkbaum 14-16 cm Stammumfang 3 x v. m. B., Kronenansatz mind. 2,00 m Baumart: Winterlinde	für 1 Stck.	254,63 €	254,63 €
	5 Stck.	verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 40-60 cm Strauchart: Fünffingerstrauch	für 1 Stck.	13,16 €	65,80 €
	10 m ²	Rasenansaat	für 1 m ²	10,55 €	105,50 €

Netto 12.972,74 €

19 % Mwst. 2.464,82 €

Brutto 15.437,56 €

Kosten für den Neubau eines Stellplatzes

3087,51

B) Kosten des Grunderwerbs für Straßen- und Verkehrsflächen

Ermittlung gem. Grundstücksmarktbericht 2015 mit Stand vom 31.12.2014

Zone I (Innenstadtbereich) im Durchschnitt	für 1 m ² 10,50 €	für 15 m ² 157,50 €
Zone II (übriges Stadtgebiet) im Durchschnitt	für 1 m ² 7,80 €	für 15 m ² 117,00 €

Zusammenstellung

A) Kosten des Neubaus	3.087,51 €	3.087,51 €
B) Kosten des Grunderwerbs	Zone I <u>157,50 €</u>	Zone II <u>117,00 €</u>
Kosten insgesamt	3.245,01 €	3.204,51 €
Rundung	<u><u>3.245,00 €</u></u>	<u><u>3.205,00 €</u></u>